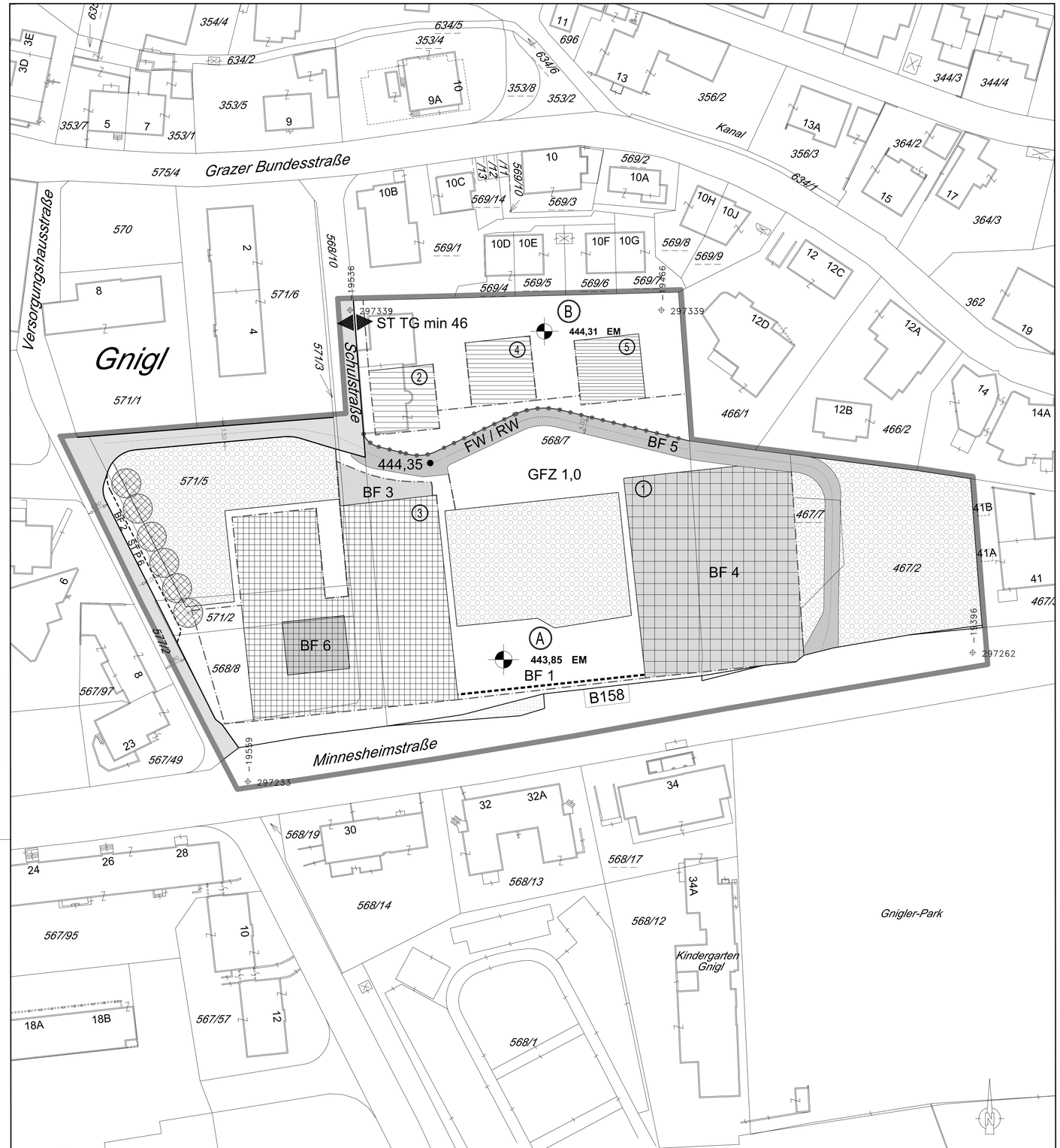


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:500)

25 m2 | 1 cm | 0 m 5 m 10 m 15 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Grenzlinien (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)	
Diese Grenzlinien bilden keine Bezugsfläche für die Berechnung der Geschoßflächenzahl.	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	Ⓐ , Ⓑ , Ⓒ ,...
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Bezug der Bauhöhe auf Meereshöhe oder auf gewachsenes Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als Firsthöhe (FH) und als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufenhöhe (TH) werden festgelegt:	FH=3.50m GH=3.50m TH=3.50m
	FH=5.20m GH=5.20m TH=5.20m ①
	FH=12.70m GH=12.70m TH=12.70m ②
	FH=13.00m GH=13.00m TH=13.00m ③
	FH=13.40m GH=13.40m TH=13.40m ④
	FH=14.30m GH=14.30m TH=14.30m ⑤
Etwaige Aufschüttungen (Geländegestaltungen) fallen im Bereich der Höhenzone 1 nicht unter die festgelegte Höchsthöhe von 5.20m	
Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Aufbauten wird eine maximale Höhe von 1.50m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Verkehrstechnische Aufschliessung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Achse der Verkehrsfläche für den nicht motorisierten Verkehr	FW / RW
Mindestanzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Tiefgarage (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST TG min 46
Lage und Höchstanzahl von oberirdischen KFZ- Stellplätzen (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P 6
Aus- und Einfahrt der Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung)	
Geländegestaltungen (§ 61 Abs 3 ROG 2009) Absoluthöhe in Metern über Adria in der Wegachse	444,35
Pflanzbindungen - Verpflichtung zur Erhaltung von Grünbeständen (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Einzelbaum	

Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes - nur für das Teilgebiet A
(§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009)

- **An Fassaden, deren NO2- Konzentration über dem Immissionsgrenzwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Immissionschutzgesetz- Luft (laut BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2010 größer 30 µg/m³ Jahresmittelwert plus Toleranzmargen) liegt, ist die Belüftung von Räumen die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, über geeignete Maßnahmen herzustellen.**

- Maßnahmen zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte für zu schützende Räume in Schulen, Kindergärten udgl. nach ÖNORM 8115-2 sind umzusetzen. Die Anforderung an die Außenbauteile muss auch beim Einsatz von dauerbetriebenen Luftdurchlassvorrichtungen im geöffneten Zustand vorhanden sein.

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
• **Freiräume und Freiflächen, die dem Aufenthalt und der Erholung dienen, sind ohne Lärmschutzmaßnahmen nur bis zu einer Lärmbelastung mit einem tagsüber gemessen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB und einem Maximalpegel von 80 dB zulässig.**	
• Bereich für die Schaffung einer dem Lärmschutz dienenden Einfriedung mit einer Mindesthöhe von 1.20m über Gelände.	
Besondere Festlegungen	
Gesamtanzahl von Fahrradabstellplätzen im Teilgebiet A : 70, davon überdacht oder im Gebäude: 28	BF 1
Die KFZ - Stellplätze sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche mit größtmöglicher Wurzelschonung (z.B. Rasengittersteine) auszuführen.	BF 2
5 Stellplätze sind für die Zubringung und Abholung vom Kindergarten bestimmt.	
1 Stellplatz ist als Behindertenstellplatz bestimmt.	
Bereich für Lüftungsbauwerke	BF 3
Schaffung einer Dachbegrünung	BF 4
Unterbauung der verkehrstechnischen Aufschließung im Bauplatz möglich	BF 5
Für erforderliche technische Anlagen wird eine maximale Höhe von 2.00m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	BF 6
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen	
Grünland (§ 36 ROG 2009)	
Landesstraße B	B158
darüber hinaus: Verkehrsfläche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung	

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE

WOHNBEBAUUNG SCHULSTRASSE - BILDUNGSCAMPUS GNIGL 1/A1

ÄNDERUNG, ERWEITERUNG UND NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER AUFBAUSTUFE BILDUNGSCAMPUS GNIGL 1/A1

KENNUMMER: 484.07/A02

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 21.01.2019	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 3/2019, SEITE 4 VOM 15.02.2019	(Dipl.- Ing, Dr, Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 16.02.2019	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt. 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 09.10.2018

ZAHL: 5/03/37441/2018	Bearb.: RICHTER, BERGER	M 1:500
Ord.Nr.: 13	Datum: 09.10.2018	Abl.Nr.: 301